

**Richtlinien über die Einführung  
neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und über die  
Überprüfung erbrachter vertragsärztlicher Leistungen**

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 beschlossen, die Anlage B der „Richtlinien über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und über die Überprüfung erbrachter vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 135 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V“ in der Fassung vom 01. Oktober 1997 (BAnz. S. 15 232), zuletzt geändert am 25. Oktober 1999 (BAnz. 2000, S. 681) wie folgt zu ergänzen:

**In der Anlage B „Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen“ wird folgende Nummer angefügt:**

6. Balneophototherapie (Nicht-synchrone Photosoletherapie, Bade-PUVA)

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1999

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Jung